

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1954

Nummer 72

Datum	Inhalt	Seite
30. 10. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsofierversorgung, der Sozialgerichtsbarkeit, des Oboversicherungsamtes, der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen	337
5. 11. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	337
9. 11. 54	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	338
6. 11. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	338

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Kriegsofierversorgung, der Sozialgerichtsbarkeit, des Oboversicherungsamtes, der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 30. Oktober 1954.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

- I. Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
 1. der Kriegsofierversorgung auf die zuständigen Direktoren der Landesversorgungsämter,
 2. der Sozialgerichtsbarkeit auf den Präsidenten des Landessozialgerichts,
 3. des Oboversicherungsamtes Essen auf den Leiter dieses Amtes,
 4. der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
 5. der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf die zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsgerichte gem. § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 Arb.Ger.Ges.
- II. Ich übertrage ferner die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
 1. der Gewerbeaufsicht,
 2. des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen in Münster
 auf die zuständigen Regierungspräsidenten. Diese haben in jedem Einzelfall vorher meine Zustimmung einzuholen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1954.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.

— GV. NW. 1954 S. 337.

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 5. November 1954.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes übertrage ich

1. für die Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
2. für die Landeskulturverwaltung auf die Leiter der Landeskulturämter,
3. für das Landesernährungsamt und das Landessiedlungsamt auf ihre Leiter.

§ 2

Die Ausübung der in § 1 genannten Befugnis für die Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 übertrage ich bei den Landgestüten auf ihre Leiter.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. November 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 337.

